

Arbeitsrecht

(Nr. 15/2005)

Personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

Gegen die Zulässigkeit eines abstrakten Feststellungsantrages bestehen auch dann keine Bedenken, wenn der Anlass gebende Vorgang und die vom Feststellungsbegehren erfassten künftigen Sachverhalte nur in den Grundzügen übereinstimmen.

Beschluss des BVerwG vom 16. September 2004

Aktenzeichen: - 6 PB 6.04 -

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 01/2005

22.01.2005